

FAQ im sog. NOx-Verfahren gegen (teilweise ehemalige) Mitarbeiter der Volkswagen AG,

Landgericht Braunschweig, Az. 6 KLs 411 Js 49032/15 (23/19)

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur Akkreditierung zusammengefasst. Sie dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Im Zweifel gilt die Sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden.

I. Akkreditierung

- **Wie viele Plätze für Medienvertreter*innen gibt es?**

Für Medienvertreter*innen werden Akkreditierungen für 40 Sitzplätze erteilt.

- **Wann beginnt das Akkreditierungsverfahren und wann endet es?**

Das Akkreditierungsverfahren **beginnt am Montag, 22. Februar 2021 um 12:00 Uhr.**

Es **endet am Freitag, 26. Februar 2021 um 12:00 Uhr.**

- **Was passiert, wenn der Akkreditierungsantrag zu früh eingegangen ist?**

Vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens eingehende Akkreditierungen werden **nicht** berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang werden nicht erteilt.

- **Was passiert, wenn ich die Akkreditierungsfrist versäumt habe?**

Nach Ablauf der Frist sind keine Akkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

- **Wohin richte ich meinen Akkreditierungsantrag?**

Akkreditierungsanträge sind **ausschließlich per E-Mail an die Adresse**

LGBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de

möglich. Akkreditierungsanträge an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

- **Welche Formalien muss ich zwingend beachten?**

Für den Akkreditierungsantrag ist **ausschließlich** das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig (www.lg-braunschweig.de) bereitgestellte **Formular** zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Ein zur Legitimation geeigneter Nachweis (z.B. Presseausweis) soll in elektronischer Form (Kopie) beigefügt sein. Es

ist auch anzugeben, für welches ausgeschriebene Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll.

Sofern ein Medienunternehmen die Akkreditierung in mehreren Kontingenten begehrt, so ist für jedes Kontingent ein gesonderter Akkreditierungsantrag zu stellen.

Jeder Akkreditierungsantrag muss mindestens eine Person und darf höchstens vier Personen aufführen, die an der Hauptverhandlung teilnehmen können sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Akkreditierung je Kontingent nur zur Teilnahme einer Person an einem Hauptverhandlungstag berechtigt. Die höchstens drei weiteren im Akkreditierungsantrag aufgeführten Personen können daher jeweils nur einzeln und nur anstelle der anderen im Akkreditierungsantrag angegebenen Personen an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Für Fernsehteams ist die Mitteilung der Personalien der Crewmitglieder (Kamera und Ton) bei der Bewerbung um die Akkreditierung nicht erforderlich. Die Mitglieder der Fernsehteams müssen bei der Einlasskontrolle ihre Tätigkeit für das akkreditierte Medienunternehmen in geeigneter Form nachweisen.

- **Wie werden die Plätze vergeben?**

Nach Ablauf der Akkreditierungsfrist werden die Plätze innerhalb der Kontingente unter den wirksamen Anträgen im Losverfahren vergeben. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält je Kontingent nur einen Platz.

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sind maximal zwei Fernsehteams sowie vier Fotografen zugelassen.

- **Welche Kontingente gibt es?**

1. Sitzplätze im Saal für Journalistinnen und Journalisten:

a) werktäglich erscheinende Print- und Online-Medien mit Chefredaktion im Bezirk des Landgerichts Braunschweig **2 Sitzplätze**

b) werktäglich erscheinende Print- und Online-Medien mit Chefredaktion in Deutschland mit Ausnahme des Bezirks des Landgerichts Braunschweig **9 Sitzplätze**

c) wöchentlich erscheinende Print- und Online Medien mit Chefredaktion in Deutschland **4 Sitzplätze**

d) öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz in Deutschland **3 Sitzplätze**

e) privatrechtliche Fernsehsender mit Sitz in Deutschland **3 Sitzplätze**

- f) öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz in Deutschland **3 Sitzplätze**
- g) privatrechtliche Hörfunksender mit Sitz in Deutschland **3 Sitzplätze**
- h) Presseagenturen mit Hauptsitz in Deutschland **3 Sitzplätze**
- i) Presseagenturen mit Hauptsitz im Ausland **3 Sitzplätze**
- j) ausländische Medien **4 Sitzplätze**
- k) freie Journalisten **3 Sitzplätze**

2. Fernsehteams

- a) öffentlich-rechtliche Fernsehsender: **1 Team** (bestehend aus max. 2 Personen)
- b) privatrechtliche Fernsehsender und Presseagenturen: **1 Team** (bestehend aus max. 2 Personen)

3. Fotografinnen und Fotografen

- a) Presseagenturen 3 Fotografinnen und Fotografen
- b) freie Fotografinnen und Fotografen 1 Fotograf*in

Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft wurden, werden die freien Plätze unter den Antragstellern aus allen Mediengruppen vergeben. Es entscheidet das Los.

- **Wie erfahre ich, ob ich akkreditiert bin?**

Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet die Pressestelle des Landgerichts eine Benachrichtigung per E-Mail über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Bei erfolgreicher Akkreditierung wird eine Bestätigung der Akkreditierung übersandt, die an jedem Prozesstag mitzuführen ist und auf der die bei der Bewerbung angegebenen Personen aufgeführt sind.

II. Organisationsfragen am Prozesstag

- **Was muss ich am Prozesstag beachten?**

Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten am Haupteingang, nachdem sie sich mit amtlichem Lichtbildausweis und dem Akkreditierungsausweis ausgewiesen haben, eine Platzkarte.

Die Platzkarte ist am Ende des jeweiligen Sitzungstages oder bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung am Haupteingang abzugeben.

Akkreditierte Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz im Sitzungssaal verfügen, müssen spätestens 20 Minuten vor dem

jeweiligen Sitzungsbeginn an der Einlasskontrolle am Haupteingang der Stadthalle Braunschweig erschienen sein, andernfalls verliert die Reservierung für diesen Sitzungstag ihre Gültigkeit. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag der Öffentlichkeit zugeschlagen.

Die durch die Pressestelle des Landgerichts Braunschweig ausgestellte Bescheinigung ist bei der Einlasskontrolle vorzuzeigen. Andernfalls werden auch die akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertreter wie ein sonstiger Zuhörer behandelt.

Sofern ein*e akkreditierte*r Medienvertreter*in das Gebäude der Stadthalle verlässt, verfällt der für sie/ihn reservierte Sitzplatz, wenn nicht bei Verlassen des Gebäudes die Rückkehr am gleichen Hauptverhandlungstag angekündigt wird.

- **Kann ich meinen Platz weitergeben?**

Ein Sitzplatz kann nur durch eine der auf der erstellten Bestätigung aufgeführten Person in Anspruch genommen werden. Soll an einem Verhandlungstag eine andere bei dem akkreditierten Medienunternehmen tätige Person an der Hauptverhandlung teilnehmen, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung der Pressestelle des Landgerichts Braunschweig. Im Übrigen ist eine Weitergabe des Sitzplatzes, insbesondere an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer Medienunternehmen oder freie Journalistinnen oder Journalisten nicht möglich.

Soll anstelle einer auf der Bestätigung aufgeführten Person eine andere bei dem akkreditierten Medienunternehmen tätige Person nicht nur vorübergehend an der Akkreditierung teilhaben, so ist dies der Pressestelle des Landgerichts Braunschweig schriftlich mitzuteilen. Diese stellt dem akkreditierten Medienunternehmen sodann eine neue Bestätigung mit dem aktualisierten Personenkreis aus und zieht die nicht mehr aktuelle Bestätigung ein.

- **Welche Besonderheiten gelten für Fernsehteams?**

Für Fernsehteams ist die Mitteilung der Personalien der Crewmitglieder (Kamera und Ton) bei der Bewerbung um die Akkreditierung nicht erforderlich. Die Mitglieder der Fernsehteams müssen bei der Einlasskontrolle ihre Tätigkeit für das akkreditierte Medienunternehmen lediglich in geeigneter Form nachweisen.

Ist absehbar, dass an einem Verhandlungstag die für Fernsehteams erteilten Akkreditierungen nicht oder nicht vollständig genutzt werden, kann die Pressestelle des Landgerichts Braunschweig anderen Medien und freien Journalistinnen und

Journalisten für diesen Tag eine Akkreditierung für ein Fernsehteam erteilen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

III. Poolführerschaft

- **Wer darf im Saal fotografieren und filmen?**

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal sind zwei Fernsehteams (1 öffentlich-rechtlicher und 1 privatrechtlicher Sender bzw. 1 Presseagentur; pro Team höchstens 2 Personen) und 4 Fotografinnen bzw. Fotografen (1 freie*r Fotograf*in, 3 Fotografinnen bzw. Fotografen von Presseagenturen) zugelassen.

- **Was passiert, wenn mehr als die maximal zulässige Anzahl von Teams und Fotografen im Saal filmen oder fotografieren möchte?**

Für den Fall, dass sich mehr als 2 Fernsehteams bzw. 4 Fotografinnen/Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet.

- **Wie werde ich Poolführer und was bedeutet das?**

Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich damit schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen und freien Fernsehteams kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- **Werden Poolführer bei der Platzvergabe bevorzugt?**

Ja. Die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach dem Losverfahren.

- **Wann darf im Saal gefilmt und fotografiert werden?**

Mit den Aufnahmen darf frühestens 15 Minuten vor dem Zeitpunkt begonnen werden, der für den jeweiligen Verhandlungstag als Sitzungsbeginn bestimmt ist. Die Aufnahmen sind auf Aufforderung des Vorsitzenden zu beenden. Im Übrigen dürfen keine weiteren Aufnahmen im Sitzungssaal angefertigt werden, also auch nicht während der Sitzungspausen und nach Schluss des jeweiligen Verhandlungstages.

In den Foyers der Stadthalle ist das Herstellen von Film-, Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet.

- **Dürfen Telefon und Laptop im Saal genutzt werden?**

Medienvertreterinnen und Medienvertreter dürfen elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops oder Tablets, im Sitzungssaal nutzen, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, jedoch nicht zum Nachrichtenversand aus dem Saal.

Steckdosen werden nicht zur Verfügung gestellt. Sollte die Nutzung der Geräte die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende die weitere Nutzung untersagen.